Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/297

19. 04. 77

Sachgebiet 7

Unterrichung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Ägypten, Jordanien, im Libanon und in Syrien (1977)

» EG-Dok. S/577/77 (ET 7) (RHJ 2) (RL 6) (SY 5) «

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Libanesischen Republik und der Arabischen Republik Syrien andererseits [1]) sind Waren mit Ursprung in diesen Ländern [ab 1. Juli 1977] [bei Inkrafttreten dieser Abkommen] zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen. Abweichend von diesem Artikel bestimmt Artikel 7 dieser Abkommen, daß für die Einfuhr der dort genannten Waren die Zollsenkung im Rahmen von Plafonds erfolgt, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern geltenden Zölle wieder angewendet werden können. Das Inkrafttreten der Abkommen ist für den 1. . . . 1977 vorgesehen.

Die „pro-rata-temporis"-Klausel ist anzuwenden. Daher sind die ab 1. . . . 1977 anzuwendenden Plafonds festzusetzen. Zur Durchführung der Plafondsregelung muß die Gemeinschaft regelmäßig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in diesen Ländern unterrichtet werden. Die Einfuhr dieser Waren ist deshalb zu überwachen.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den jeweiligen Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und in der Lage sein muß, die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zur Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife zu treffen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Ferner muß bei einigen Waren, für die keine Plafondregelung gilt, die Entwicklung der Einfuhren verfolgt werden. Es ist daher angezeigt, auch die Einfuhren dieser Erzeugnisse zu überwachen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. . . . 1977 bis 31. Dezember 1977 unterliegen die Einfuhren von Waren mit Ursprung in Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien, die in den Listen A der Anhänge I, II, III und IV aufgeführt sind, jährlichen Plafonds sowie einer gemeinschaftlichen Überwachung.

[1]) ABl. EG Nr. L . . . vom . . . , S. . . .

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern sowie die Höhe der Plafonds sind in den Listen A der Anhänge I, II, III und IV angegeben [2]).

2. Auf die Plafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den im Anhang zu den Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Ägypten, Jordanien, dem Libanon und Syrien andererseits enthaltenen Protokollen über die Ursprungsregelung entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt. Bei den Erzeugnissen des Kapitels 27 kann die Warenverkehrsbescheinigung jedoch durch ein Ursprungszeugnis ersetzt werden.

   Eine Ware kann nur dann auf den Plafond angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung oder — für die Erzeugnisse des Kapitels 27 — das Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem an die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

   Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vorstehend beschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

   Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig und innerhalb der in Absatz 4 vorgeschriebenen Fristen die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit.

3. Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Anwendung der gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wiedereinführen.

4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jedes Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats erfolgten Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie Zehntagesübersichten, und zwar binnen fünf vollen Tagen nach Ablauf jedes Zeitraums von zehn Tagen.

Artikel 2

Die Einfuhren der in den Listen B der Anhänge I, II, III und IV genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Jordanien, im Libanon und in Syrien unterliegen für die Zeit vom 1. . . . 1977 bis zum 31. Dezember 1977 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jedes Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats getätigten Einfuhren dieser Waren. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen der Protokolle über die Ursprungsregelung im Anhang zu den Interimsabkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Artikel 3

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen 45 Tagen nach Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Durchschrift oder eine Abbildung der Vorschriften, die sie hinsichtlich der Anwendung dieser Verordnung erlassen haben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. . . . 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[2]) Die Höhe der Plafonds ist „pro rata temporis" für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1977 berechnet worden.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 15. April 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 162/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. März 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang I

Liste A

Liste der Waren mit Ursprung in Ägypten, deren Einfuhr im Jahre 1977 Plafonds unterliegt

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Plafondmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I ET 1	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		225 000
		A. Leichtöle:		
		III. zu anderer Verwendung	27.10–15, 17, 21, 25, 29	
		B. Mittelschwere Öle:		
		III. zu anderer Verwendung	27.10–34, 38, 39	
		C. Schweröle:		
		I. Gasöl:		
		c) zu anderer Verwendung	27.10–59	
		II. Heizöl:		
		c) zu anderer Verwendung	27.10–69	
		III. Schmieröle und andere:		
		c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 [a]	27.10–75	
		d) zu anderer Verwendung	27.10–79	
	27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:		
		A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
		I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	27.11–03	
		B. andere:		
		I. handelsübliches Propan und handelsübliches Butan:		
		c) zu anderer Verwendung	27.11–19	
	27.12	Vaselin:		
		A. roh:		
		III. zu anderer Verwendung	27.12–19	
		B. andere:	27.12–90	
	27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt:		
		B. andere:		
		I. roh:		
		c) zu anderer Verwendung	27.13–89	
		II. andere	27.13–90	

a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Anhang I

Liste A (Fortsetzung)

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Plafondmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I ET 1	27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien: C. andere: II. andere	27.14–99	
I ET 2	31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel	31.03– alle Nummern	17 500
I ET 3	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.05–	3 500
I ET 4	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	55.09– alle Nummern	1 625

Anhang I

Liste B

Liste zu Artikel 2 für Waren mit Ursprung in Ägypten

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE
1	2	3	4
II ET 1	28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate B. Phosphate (einschließlich Polyphosphate): II. andere	28.40–30, 62, 65, 71, 79, 81, 85
II ET 2	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium	76.01 alle Nummern
II ET 3	76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv	76.02 alle Nummern
II ET 4	76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm	76.03 alle Nummer
II ET 5	76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger	76.04 alle Nummern

Anhang II

Liste A

Liste der Waren mit Ursprung in Jordanien, deren Einfuhr im Jahre 1977 Plafonds unterliegt

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Plafondmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I JOR 1	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	55.09 alle Nummern	50

Anhang II

Liste B

Liste zu Artikel 2 für Waren mit Ursprung in Jordanien

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE
1	2	3	4
II JOR 1	28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate: B. Phosphate (einschließlich Polyphosphate): II. andere	28.40–30, 62, 65, 71, 79, 81, 85
II JOR 2	31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel	31.03– alle Nummern
		Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mt einem Gewicht von 10 kg oder weniger: A. andere Düngemittel	
II JOR 3	31.05	I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	31.05–04, 06
II JOR 4		II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend	31.05–12, 14, 16, 19
II JOR 5	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.05– alle Nummern
II JOR 6	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium	76.01– alle Nummern
II JOR 7	76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv	76.02– alle Nummern
II JOR 8	76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm	76.03– alle Nummern
II JOR 9	76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger	76.04– alle Nummern

Anhang III

Liste A

Liste der Waren mit Ursprung im Libanon, deren Einfuhr im Jahre 1977 Plafonds unterliegt

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Plafondmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I RL 1	31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel	31.03 alle Nummern	7 500
I RL 2	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	55.09 alle Nummern	100

Anhang III

Liste B

Liste zu Artikel 2 für Waren mit Ursprung im Libanon

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE
1	2	3	4
II RL 1	28.40	Phosphite, Hypopphosphite und Phosphate: B. Phosphate (einschließlich Polyphosphate): II. andere	28.40–30, 62, 65, 71, 79, 81, 85
II RL 2	42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben	42.02– alle Nummern
II RL 3	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.05– alle Nummern
II RL 4	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium	76.01– alle Nummern
II RL 5	76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv	76.02– alle Nummern
II RL 6	76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm	76.03– alle Nummern
II RL 7	76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlagen) von 0,20 mm oder weniger	76.04– alle Nummern

Anhang IV

Liste A

Liste der Waren mit Ursprung in Syrien, deren Einfuhr im Jahre 1977 Plafonds unterliegt

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Plafondmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I SYR 1	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle, Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		87 500
		A. Leichtöle:		
		III. zu anderer Verwendung	27.10–15, 17, 21, 25, 29,	
		B. Mittelschwere Öle:		
		III. zu anderer Verwendung	27.10–34, 38, 39	
		C. Schweröle:		
		I. Gasöl:		
		c) zu anderer Verwendung	27.10–59	
		II. Heizöl:		
		c) zu anderer Verwendung	27.10–69	
		III. Schmieröle und andere:		
		c) zum Mischen unter den Bedingungen der zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 [a])	27.10–75	
		d) zu anderer Verwendung	27.10–79	
	27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:		
		A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
		I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	27.11–03	
		B. andere:		
		I. handelsübliches Propan und handelsübliches Butan:		
		c) zu anderer Verwendung	27.11–19	
	27.12	Vaselin:		
		A. roh:		
		III. zu anderer Verwendung	27.12–19	
		B. andere	27.12–90	
I SYR 1	27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:		
		C. andere:		
		II. andere	27.14–99	
I SYR 2	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	55.09 alle Nummern	250

a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Liste B

Liste zu Artikel 2 für Waren mit Ursprung in Syrien

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE
1	2	3	4
II SYR 1	28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate: B. Phosphate (einschließlich Polyphosphate): II. andere	28.40–30, 62, 65, 71, 79, 81, 85
II SYR 2	31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger: A. andere Düngemittel	31.03– alle Nummern
II SYR 3	31.05	I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	31.05–04, 06
II SYR 4		II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend	31.05–12, 14, 16, 19
II SYR 5	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.05– alle Nummern
II SYR 6	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium	76.01– alle Nummern
II SYR 7	76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv	76.02– alle Nummern
II SYR 8	76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm	76.03– alle Nummern
II SYR 9	76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage, von 0,20 mm oder weniger)	76.04– alle Nummern

Begründung

1. Die Interims-Abkommen, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Ägypten, Jordanien, dem Libanon und Syrien geschlossen werden, treten wahrscheinlich am 1. Juli 1977 in Kraft. Sie sehen ab diesem Zeitpunkt, für die Waren, die mit Ursprung aus diesen Ländern in die Gemeinschaft eingeführt werden, vor allem die vollständige Aussetzung der Zölle vor. Abweichend von dieser Bestimmung ist für eine Reihe empfindlicher Waren eine Sonderregelung vorgesehen: Das Volumen der zollfreien Einfuhr dieser Waren kann durch jährliche Plafonds begrenzt werden. Sind diese Plafonds erreicht, kann die Gemeinschaft wieder die gegenüber Drittländern für die betreffenden Waren geltenden Zollsätze bis zum Ablauf des Kalenderjahres anwenden.

Die ursprüngliche Höhe der für das Jahr 1977 geltenden Plafonds ist in den Abkommen selbst festgesetzt. Für den Fall, daß das Inkrafttreten sich nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres deckt, ist auf diese Plafonds die „pro-rata-temporis"-Klausel anzuwenden. Diese Plafonds werden jedes Jahr unter Erhöhung ihres Volumens um 5 v. H. eröffnet. Sie werden endgültig spätestens zum 31. Dezember 1979 abgeschafft.

2. Zur Durchführung des Plafondsystems und der möglichen Wiedereinführung der Zollsätze ist die Annahme genauer gemeinsamer Regeln erforderlich, die von allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden müssen. Diesem Erfordernis kann durch Festlegung eines gemeinschaftlichen Systems für die Überwachung der tatsächlichen Einfuhren aus dem Partnerland entsprochen werden. Zu diesem Zwecke müssen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen, die eine schnelle Zusammenstellung der statistischen Daten auf Gemeinschaftsebene ermöglichen. Dabei dürfen nur die Einfuhren der betreffenden Waren erfaßt werden, die zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die gleichzeitig eine den Vorschriften der oben unter Punkt 1 genannten Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Diese Übersichten werden von jedem Mitgliedstaat zu Monatsende erstellt und den Dienststellen der Kommisison bis zum 15. Tage des folgenden Monats übermittelt, so daß die Kommissionsdienststellen allen Mitgliedstaaten mit Fernschreiben eine Gesamtübersicht über die einzelnen, im vorhergehenden Monat eingeführten Waren übermitteln können. Das Überwachungssystem wird viel Sorgfalt und eine enge Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Dienststellen der Mitgliedstaaten und der Kommission erfordern. Da die betreffenden Waren zu der Gruppe der empfindlichen Waren gehören und zollfreie Einfuhren über die Plafonds hinaus Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft hervorrufen können, ist es absolut erforderlich, daß alle Mitgliedstaaten die genannte Frist von 15 Tagen streng einhalten.

Zur Wiedereinführung der Zollsätze soll folgende Regelung gewählt werden:

Sobald aus einer der monatlichen Gesamtübersichten der Kommissiondienststellen hervorgeht, daß der für eine bestimmte Ware festgesetzte Plafond zu 75 v. H. erreicht ist, unterrichten diese Dienststellen die Mitgliedstaaten hiervon, worauf vor allem in der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Veranlassung der Kommission Konsultationen stattfinden können. Während dieser Konsultationen wird Fall für Fall geprüft, ob bei tatsächlichem Erreichen des festgesetzten Plafonds die Wiederanwendung der gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze angeordnet werden soll oder nicht.

Über die Einfuhren der betreffenden Ware werden weiterhin monatliche Übersichten, oder auf Antrag der Kommission, über Fernschreiber Zehntagemeldungen übermittelt. Die Frist für die Übermittlung letzterer Meldung beträgt fünf Tage.

Unter diesen Umständen kann die Kommission auf schnellstem Wege die Maßnahmen treffen, die – mittels Verordnung – zur Wiederanwendung der Zollsätze gegenüber dem Partnerland bis zum Ende des Kalenderjahres führen. In diesem Fall würde natürlich die Erhebung der Zollsätze für die betreffende Ware innerhalb der Frist erfolgen, die in der Verordnung, mit der der in den Abkommen vorgesehenen Zollbefreiung ein Ende gesetzt wird, festgelegt wurde.

3. Für die Anwendung der Plafondregel und die Wiederanwendung der Zollsätze sieht der beiliegende Vorschlag eine Befugnisübertragung vom Rat auf die Kommission vor.

In dem Verordnungsvorschlag wird jedoch lediglich der Rahmen für die Ausübung der Befugnisse abgesteckt, damit die erforderlichen Verfahren nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten rasch und elastisch durchgeführt werden können. In diesem Bemühen um größtmögliche Wirksamkeit und Schnelligkeit wurde in dem Verordnungsvorschlag auch vorgesehen, daß es Aufgabe der Kommission ist, gegenüber dem Partnerland die Wiederanwendung der geltenden Drittlandszollsätze anzuordnen.

Anlage: Vorschlag für eine Verordnung des Rates.